

Entgeltordnung für Bootsliegeplätze der Gemeinde Allensbach

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 20.02.2017 erhebt die Gemeinde Allensbach im Zusammenhang mit der Verwaltung und Vergabe von Bootsliegeplätzen nachfolgende Gebühren als privatrechtliches Entgelt:

I. Entgelte

	Personenkreis	1. Bojenplätze	2. Stegplätze	3. Trockenliegeplätze
		Bootsart: Länge (L) x Faktor (€)	Bootsart: Länge (L) x Faktor (€)	Pauschalpreis
1)	a) Einheimische	Ruderboote: L x 7,50 €	Ruderboote: L x 19,50 € + 75,00 €	Beiboote 35,00 €
2)		Segelboote: L x 11,00 €		andere Boote 60,00 €
3)		Motorboote: L x 26,00 €		Surfbrett auf Gestell 25,00 €
4)	b) Auswärtige	Ruderboote: L x 15,00 €		Beiboote 65,00 €
5)		Segelboote: L x 21,00 €		andere Boote 112,00 €
		Motorboote: L x 49,00 €		
6)	Zu den obigen Grundgebühren wird pro Liegeplatz jeweils noch ein Bearbeitungsentgelt von 40,- € erhoben.			
7)	Gebühr für zugeteilte, aber nicht belegte Plätze nach § 5 Abs. 8 und § 18 Abs. 3			35,- € volle Gebühr
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Mitteilung an die Vergabestelle bis zum 1.4. ▪ bei Mitteilung an die Vergabestelle nach dem 1.4. 			
8)	Wartelistengebühr			10,- €
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ pro Jahr ▪ für 5 Jahre pauschal 			50,- €
9)	Übernachtungsgebühr am Steg (Gastplatz)			8,- €
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Wunsch nach einem Gastplatz ist beim Schifffahrtsbetrieb Baumann vor Ort anzuzeigen und darf nur nach dessen Anweisung belegt werden. Die Gebühr ist ebenfalls dort in bar zu entrichten. 			
10)	Slipgebühr für die Benutzung der Slipanlage (Einwassern einschließlich Auswassern an der Betonrutsche) durch Personen ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde (mit Ausnahme der Liegeplatzzinhaber)			20,- €
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Benutzung der Slipanlage ist beim Schifffahrtsbetrieb Baumann vor Ort anzuzeigen und darf nur nach dessen Anweisung benutzt werden. Die Gebühr ist ebenfalls dort in bar zu entrichten. 			
11)	Gebühr bei verspätetem Abräumen von zugeteilten Liegeplätzen gem. §§ 11, 12 und 13 der Liegeplatzsatzung.			40,- €
	Gebühr bei Abräumen von Booten durch die Liegeplatzverwaltung.			
	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestgebühr <ul style="list-style-type: none"> - für Boote von Trockenliegeplätzen 60,- € - für unbeladene Trailer 40,- € - für Bojen 40,- € - für Boote an Bojen 250,- € 			
	Sofern ein höherer Aufwand nachgewiesen wird, wird die Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.			

II. Fälligkeit

Die Entgelte sind, mit Ausnahme der sofort fälligen Bargebühren nach den Ziffern 9) und 10) der Entgeltordnung, 10 Tage nach ihrer schriftlichen Anforderung zur Zahlung fällig.

III. Mehrwertsteuer

Soweit die Entgelte der Mehrwertsteuer unterliegen, kommt diese in der gesetzlichen Höhe hinzu.

IV. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.03.2017 in Kraft. Es gilt eine Übergangsregelung gem. § 22a der Satzung.

Allensbach, den 21.02.2017

gez.
Friedrich
-Bürgermeister-